

# **Geschäfts- und Gebührenordnung für die Grundschule der Montessori- Fördergemeinschaft Wetterau e.V.**

---

## **§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung**

- (1) Die Montessori-Schule ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie wird in den Klassen 1 bis 4 als Grundschule geführt.
- (2) Die Schule unterrichtet und lehrt nach den pädagogischen Grundsätzen und Methoden von Maria Montessori. Der Unterricht orientiert sich an den Inhalten des hessischen Schulgesetzes und den hessischen Lehrplänen.
- (3) Soweit sich die Schule keine eigenen Regeln und Vorschriften gegeben hat, gelten im Zweifelsfall das hessische Schulgesetz und die Erlasse des hessischen Kultusministeriums.
- (4) Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den hessischen Schulgesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen sowie in der Satzung und in dieser Geschäfts- und Gebührenordnung der Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e. V. festgelegt.

## **§ 2 Träger und Rechtsform**

Die Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. ist Träger der privaten Grundschule. Der Schulträger ist als gemeinnützig anerkannt. Organe des Schulträgers sind nach § 4 der Satzung die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 3 Schuljahr und Ferien**

- (1) Der Beginn und die Dauer des Schuljahres richtet sich nach dem hessischen Schulgesetz (z.Zt. 01.08.-31.07.). Die Ferien orientieren sich in der Regel an der Ferienordnung des Landes Hessen.
- (2) Bis zu zwei Tagen im Schuljahr kann Sonderurlaub beantragt werden. Dieser ist schriftlich der Schulleitung vorzulegen.

## **§ 4 Voraussetzungen und Kriterien für die Schulaufnahme**

### **(1) Voraussetzungen**

Es können nur Kinder zur Einschulung aufgenommen werden,

- sofern zumindest ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied in der Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. ist (Jahresbeitrag Stand 01.08.2004 150,00 Euro)
- deren Erziehungsberechtigte das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und eine Anmeldegebühr (vgl. § 14, Anmeldegebühr) bezahlt haben
- die der Einladung zum Kennenlerntag zusammen mit dem angemeldeten Kind gefolgt sind
- bei denen die Schulreife auch durch die staatliche Schule festgestellt wurde.

**(2) Kriterien**

Kriterien, welche die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Schüler beeinflussen, sind:

- Vorangegangener Besuch einer Montessori-Einrichtung, vorzugsweise des Montessori-Kindeshauses der Fördergemeinschaft
- Geschwisterkind in einer Einrichtung des Friedberger Montessori Campus
- ausgewogene Mädchen/Jungen Relation
- ausgewogene Altersstruktur in den Klassen
- die maximale jährliche Aufnahmekapazität.

**§ 5 Aufnahme, Abschluss eines Schulvertrags**

**(1) Verfahren**

Die Aufnahme eines Kindes muss beim Schulträger von den Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dafür verbindlichen Anmeldeformular unter Beifügung der geforderten Unterlagen bei der Geschäftsstelle des Schulträgers beantragt werden. Dabei besteht die Verpflichtung, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes wahrheitsgemäß zu erläutern.

Die Erziehungsberechtigten werden danach zusammen mit dem Kind zu einem Kennenlernetag eingeladen. Erforderlichenfalls ist die Erziehungsberechtigung durch geeignete Nachweise zu belegen. Mit dieser Einladung erhalten sie diese Geschäfts- und Gebührenordnung. Nach Beratung mit der Schulleitung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Kindes. Über diese Entscheidung werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Im Falle der Aufnahme des Kindes werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, eine Geburtsurkunde zur Einsicht und ein schulamtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist zusätzlich die gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

**(2) Schulvertrag**

Über die Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Schulträger ein Vertrag abgeschlossen.

**§ 6 Rücktritt, Kündigung**

**(1) Rücktritt vom Schulvertrag vor Schulbeginn**

Vor dem vereinbarten 1. Schultag des Kindes an der Montessori-Schule können die Erziehungsberechtigten von einem geschlossenen Vertrag gegen Zahlung eines Stornobetrages zurücktreten. Dieser Betrag beläuft sich, abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vor Schulbeginn, auf:

bis zu 8 Wochen	1 Monatsbeitrag des Schulgeldes
bis zu 4 Wochen	2 Monatsbeiträge des Schulgeldes
weniger als 4 Wochen	3 Monatsbeiträge des Schulgeldes,

sofern die Erziehungsberechtigten nicht den Nachweis einer durch den Rücktritt bedingten geringeren Kostenverursachung erbringen. Die Aufnahmegebühr ist in allen Fällen zu zahlen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr besteht nicht.

## (2) Kündigung des Schulvertrages

Die **ordentliche** Kündigung des Schulvertrages ist nur schriftlich (siehe § 6 Abs. 4) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines **Schuljahres** möglich:

Die **außerordentliche** Kündigung des Schulvertrages durch den Vorstand ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich (siehe § 6 Abs.3).

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr und der Anmeldegebühr nach § 14 dieser Geschäfts- und Gebührenordnung besteht nicht.

## (3) Außerordentliche gegebenenfalls fristlose Kündigung durch den Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, den Schulvertrag außerordentlich, gegebenenfalls sogar fristlos zu kündigen, z.B. wenn:

- durch das Verhalten des Kindes und/oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit in der Klasse nachhaltige unzumutbare Belastung entsteht,
- vorsätzlich falsche Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes gemacht wurden und/oder Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes bzw. des Förderbedarfs zurückgehalten wurden,
- die Zahlung des Schulgeldes mehr als 2 Monate in Verzug ist,
- die Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Darlehens trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgt ist,
- ein nicht Nachkommen von anberaumten Pädagogen-Elterngesprächen vorliegt,
- mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht vorliegt,
- eine grobe Verletzung der Schulordnung vorliegt,
- ein mehrmaliges unbegründetes Fehlen an Elternabenden vorliegt,
- ein Verbreiten von Unwahrheiten und übler Nachrede nachgewiesen werden kann,
- die Erziehungsberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit der Schule zeigen.

Über die außerordentliche gegebenenfalls sogar fristlose Kündigung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Schulleitung und nach vorherigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten. In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung ist das Schulgeld bis zum Ablauf des nächstmöglichen Kündigungstermins für eine ordentliche Kündigung nach § 6 Abs. 2 zu entrichten.

## (4) Versand der schriftlichen Erklärungen

Die schriftlichen Erklärungen über den Rücktritt, die Abmeldung oder die Kündigung sind per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden. Es gilt der Zugang der schriftlichen Erklärung.

## § 7 Ausscheiden nach dem 4. Schuljahr ohne Kündigung

Nach Ende des 4. Schuljahres endet der Schulvertrag ohne Kündigung und damit die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes.

## § 8 Personal und Schule

- (1) Die Leitung der Schule und die Arbeit mit den Kindern kann nur staatlich geprüften Pädagogen sowie LehramtsanwärterInnen übertragen werden, die staatlich geprüft



**(4) Pädagogische Tage**

Bis zu 2 Tage pro Schuljahr können als pädagogische Planungstage anberaumt werden, die grundsätzlich schulfrei sind, sofern keine anderweitigen Aktivitäten auf Elterninitiative geplant werden.

**(5) Änderung der Unterrichts- und Betreuungszeiten**

Der Vorstand ist nach Abstimmung mit der Schulleitung und dem Elternbeirat berechtigt, die Unterrichts- und Betreuungszeiten zu verändern.

**(6) Ferienbetreuung**

Eine zeitweise Betreuung während der Ferienzeiten gegen zusätzliche Gebühr wird zu Beginn jeden Schuljahres festgelegt und angeboten.

**§ 11 Information und Beratung der Erziehungsberechtigten**

- (1) Zur Erfüllung des Schulauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schulleitung, Lehrerkollegium und Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
- (2) Schulleitung, Lehrerkollegium und Elternbeirat werden nach Bedarf Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris, ihre Anwendung in der Grundschule und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.
- (3) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten selbstverständlich sein.
- (4) Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch der Erziehungsberechtigten als auch der Schulleitung und des Lehrerkollegiums durchgeführt werden.

**§ 12 Elternbeirat**

Ein Elternbeirat wird entsprechend den Bestimmungen der Elternbeiratsordnung der Montessori-Grundschule Friedberg gewählt.

**§ 13 Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz wird unter Beachtung des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet.

## **§ 14 Gebühren**

### **(1) Anmeldegebühr**

Bei der Anmeldung des Kindes wird eine Anmeldegebühr fällig. Diese beträgt 150,00 Euro. Die Anmeldegebühr dient der Abdeckung der notwendigen Administrationsaufgaben und ist nicht rückzahlbar.

#### Sonderregelung:

Hat das Kind vorher das Montessori-Kinderhaus in Friedberg besucht, so reduziert sich die Anmeldegebühr auf 50,00 €. Kommt ein Schulvertrag aus Gründen, die die Eltern zu vertreten haben, nicht zustande, so bleibt es bei der Anmeldegebühr in Höhe von 150,00 €.

### **(2) Aufnahmegebühr und Schulgeld**

In Aufstockung der staatlichen Teilfinanzierung werden zur Deckung des Schulaufwandes eine Aufnahmegebühr und ein Schulgeld erhoben.

### **(3) Höhe der Aufnahmegebühr**

Nach Abschluss des Schulvertrages (vgl. § 5 Abs. 2) ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen:

Bei Aufnahme in die Klassen 1 – 4 in Höhe von z. Zt. 1.000,00 Euro.

Für Kinder die zuvor das Kinderhaus der Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. besucht haben, beträgt die Aufnahmegebühr 900,00 Euro.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Schulvertrages zur Zahlung fällig.

### **(4) Höhe des Schulgeldes**

Das Schulgeld beträgt ab 1.08.2011 monatlich 315,00 Euro.

Die monatliche Zahlung des Schulgeldes ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Bei einer einmaligen Rückbuchung von berechtigten Lastschriften werden die Erziehungsberechtigten mit einer Kostenpauschale des Schulträgers von 10,00 Euro belastet. Für jede weitere Rückbuchung im Laufe eines Schuljahres werden jeweils weitere 10,00 Euro fällig. Der maximale Höchstbetrag der Rücklastschriftgebühr im Schuljahr beträgt 50,00 Euro.

### **(5) Mittagessen und Nachmittagsbetreuung**

Eine Teilnahme am Mittagessen und der Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr kann vertraglich vereinbart werden.

Dafür entstehen folgende zusätzliche Kosten:

Für warmes Mittagessen z. Zt.	3,20 Euro je Essenstag
Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 15.00 Uhr	5,00 Euro je Betreuungstag
Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr	10,00 Euro je Betreuungstag

Entsprechend der Anmeldung erfolgt die Berechnung der Betreuung je angemeldeten Tag. Die Anmeldung für das Essen und die jeweilige Betreuung ist für den in der Anmeldung aufgeführten Zeitraum bindend.

Eine davon abweichende zeitliche Betreuung kann vertraglich nach Absprache vereinbart werden.

**(6) Reduzierung des Schulgeldes**

Ferien und Abwesenheitszeiten der Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulgeldes.

Auch bei einer vorübergehenden Schließung der Schule aus Anlässen wie z.B. höherer Gewalt oder baulicher Mängel ist das Schulgeld weiter zu zahlen, wenn die Schule ihre Aufgaben anderweitig erfüllen kann.

**(7) Geschwisterrabatt**

Bei gleichzeitigem Schulbesuch wird folgender Rabatt gewährt:

1. Kind – 0 % Rabatt    2. Kind – 20 % Rabatt    3. Kind – 30 % Rabatt

Dieser Geschwisterrabatt wird auch für Kinder gewährt, die ein Geschwisterkind im Kinderhaus (nur Gruppe der 3- bis 6-Jährigen) haben und bezieht sich ausschließlich auf den jeweils gültigen Schulgeldgrundbeitrag (derzeit 315,00 €).

**(8) Änderung der Aufnahmegebühren, des Schulgeldes, der Beiträge für das Mittagessen und der Nachmittagsbetreuung**

Im Falle veränderter Kalkulationsgrundlagen für die Aufnahmegebühr, des Schulgeldes oder der Beiträge für das Mittagessen oder die Nachmittagsbetreuung, kann der Vorstand die jeweiligen Kostenbeiträge, auch mit Wirkung für das laufende Schuljahr an die veränderte Situation angemessen anpassen. Eine Rückwirkung ist beschränkt auf den Beginn des jeweils laufenden Schuljahres. Sie erfolgt längstens für sechs Monate.

**(9) Befreiungen und Ermäßigungen**

Über eine Ermäßigung oder Stundung der Aufnahmegebühren, des Darlehens oder des Schulgeldes – aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit – entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

**(10) Darlehen**

Nach Abschluss des Schulvertrages (vgl. 5 Abs. 2) wird dem Schulträger für das erste Schulkind ein zinsloses Darlehen in Höhe von z. Zt. Euro 1.535,00 für die Dauer des Bestehens des Schulvertrages gewährt. Für jedes weitere Schulkind der gleichen Schulfamilie reduziert sich dieses Darlehen auf z. Zt. Euro 770,00.

Das Darlehen ist zu Beginn des Schuljahres (jeweils 01.08.), bei späterem Abschluss des Schulvertrages zu Beginn des Vertrages fällig.

Das Darlehen wird 3 Monate nach Beendigung des Schulvertrages zurückgezahlt, wobei die Montessori – Fördergemeinschaft Wetterau e.V. berechtigt ist mit offenen Forderungen zu verrechnen

## **§ 15 Gemeinschaftsarbeit**

### **(1) Umfang**

Für Zwecke der Schule sind pro Schulkind seitens der Erziehungsberechtigten pro Schuljahr mindestens 16 Arbeitsstunden, bei mehreren Kindern in den Einrichtungen Grundschule und/oder Kinderhaus mindestens 32 Arbeitsstunden pro Schuljahr unentgeltlich zu leisten. Ab dem 3. Kind fallen keine zusätzlichen Arbeitsstunden mehr an. Arbeitsangebote und Termine werden zwischen Schulleitung und Elternbeirat abgesprochen und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Hinsichtlich der näheren Auslegung wird auf die Richtlinien zur Arbeitsstundenerfassung hingewiesen.

Haben Erziehungsberechtigte Kinder sowohl in der Montessori-Grundschule als auch im Montessori-Kinderhaus, so sind ab 2 Kindern mindestens 32 Arbeitsstunden zu leisten, die nach Wahl in beiden Einrichtungen erbracht werden können.

Die Reduzierung der Arbeitsstunden für Alleinerziehende und Getrenntlebende entfällt.

### **(2) Befreiung von der Arbeitsleistung**

Eine Befreiung von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist nur gegen Zahlung eines Entgeltes von 25,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde möglich.

### **(3) Erfassung und Abrechnung**

Die Arbeitsstunden werden pro Schuljahr, mithin für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. erfasst. Die Namen der für die Erfassung der Arbeitsstunden zuständigen Eltern teilt das Sekretariat auf Anfrage mit. Die Arbeitsstunden sind regelmäßig, spätestens jedoch zum 31.07. des betreffenden Schuljahres an diese zuständigen Eltern weiterzureichen, um am Ende des Schuljahres die Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Entgeltes für die nicht geleistete Arbeitsstunden festzustellen. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 16 Abweichende und ungültige Bedingungen**

Alle von dem Schulvertrag abweichenden Bedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sollte eine der Aufnahme- und/oder Vertragsbedingungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Aufnahme- und/oder Vertragsbedingungen unberührt.

Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch Unterzeichnung des Schulvertrages an. Sie akzeptieren insbesondere, dass diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch künftige ersetzt wird, die dann ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand beschlossen, ersetzt die bisher gültige Geschäfts- und Gebührenordnung und tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Friedberg, 11.01.2011

Vorstand: Arnold M. Kowitz, Suzanne Gläser, Mark Schwerzel